Durchl. zu Sachsen und dero churfl. Nachkommen in Ewigkeit von diesem Ritter- und Lehngut keine Apertur und Anfall zu gewarten haben würden."

Die Quatitzer Freikäufer blieben indessen im ungestörten Besitz ihres Gutes.

Es ist noch der zu Ende des vorigen und bis zur Mitte dieses Jahrhunderts wiederholt gepflogenen Erörterungen über die Qualität der freigekauften Güter zu gedenken. Auf dem Landtage Bartholomäi 1793 hatten die Stände über die Rittergutseigenschaft und Landtagsfähigkeit der oberlausitzischen Güter folgenden Beschluß gefaßt:[1])

„Da bei der so oft von Herren Landständen in Vortrag gewesenen Frage: wie ein Gut beschaffen sein müsse, um dessen vierschildigem Besitzer die Sessionsfähigkeit zu verschaffen, zu verschiedenen Zeiten veränderte Grundsätze angenommen worden, so finden Herren Landstände für nöthig, diesfalls eine allgemeine, in allen Fällen geltende Vorschrift festzusetzen und vereinigen sich in Rücksicht, daß eines Theils die Anzahl der landtagsfähigen Rittergutsbesitzer sich von Zeit zu Zeit, zum Nachtheile der ständischen Zusammenkünfte vermindern, andern Theils auch derjenige Gutsbesitzer, welcher keine Mundgüter beiträgt, dennoch durch Entrichtung der Gewerb- und Kriegssteuern p. dem Lande Abgaben entrichtet und dadurch mit dem Interesse des gesammten Landes in Verbindung steht, hiernächst drittentheils das hauptsächliche Kennzeichen eines Rittergutes unbezweifelt dieses ist, wenn es in der Ritterrolle aufgenommen worden ist, indem insbesondere letztere nach ihrer Natur keinen anderen Zweck haben kann, als diesen, die Anzahl der landtagsfähigen Rittergutsbesitzer nicht vermindern zu lassen, dahin, daß ein jedes Gut, welches entweder Mundgüter oder Beitrag bei der Personensteuer ingleichen andern zur Landeskasse kommenden Abgaben liefert, oder in der Ritterrolle steht und der Affixion unterworfen ist, als welches letztere allenthalben schlechterdings erfordert wird, seinem Besitzer, wenn er die Landtagsprobe abgelegt, die Landtagsfähigkeit verschaffe."

Während also die Stände das Kriterium eines oberlausitzischen, landtagsfähigen Rittergutes darin sahen, daß es Mundgut- oder andere Landessteuern entrichtete, oder in der Ritterrolle verzeichnet und affixionspflichtig war, machte ein königliches Rescript vom 13. Januar 1821 die Rittergutsqualität eines oberlausitzischen Gutes davon abhängig, „daß es in der genehmigten Ritterrolle verzeichnet sei oder mit allerhöchster Genehmigung darin aufgenommen werde, wobei als hauptsächliches Merkmal der Landtagsfähigkeit betrachtet wurde, daß es einen perpetuirlichen Beitrag an Mundgutsteuern oder anderen Realabgaben leiste".

---

[1]) Die folgenden Ausführungen nach den Lehnsakten Plotzen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden